



WirtschaftsTreuhand

Unternehmen Neues Denken

**Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Potsdam-Babelsberg**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016

**WirtschaftsTreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Schulze-Delitzsch-Straße 28, 70565 Stuttgart
Telefon 0711/48 931-0, Telefax 0711/48 931-101**

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2016 der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelberg**AKTIVA**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. EDV-Software	203.601,00		171
2. Internet-Projekte	311.399,00		417
		515.000,00	588
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Bauten	12.340.298,90		12.828
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	819.858,00		853
3. Archiv des Liberalismus	1,00		0
		13.160.157,90	13.681
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	784.344,37		784
2. Beteiligungen	5.612,92		6
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	184.514,33		284
		974.471,62	1.074
		14.649.629,52	15.343
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
- Waren		21.700,00	23
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber Zuwendungsgeber	15.000,00		96
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27.420,43		38
3. Sonstige Vermögensgegenstände	625.505,71		647
		667.926,14	781
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassen- und Bankbestände der Geschäftsstelle	912.184,80		1.616
2. Kassen- und Bankbestände der Außenstellen	2.497.209,72		2.119
		3.409.394,52	3.735
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		54.699,65	26
		18.803.349,83	19.908

PASSIVA

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stiftungskapital	182.150,00		172
II. Rücklagen	10.969,70		9
III. Umschichtungsergebnisse	-4.495,22		-4
IV. Ergebnisvortrag	8.533.850,36		8.484
		8.722.474,84	8.661
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		2.814.131,00	3.113
C. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		3.668.208,55	3.338
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	390.229,48		1.028
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	954.206,09		694
3. Verbindlichkeiten gegenüber Zuwendungsgebern	346.229,14		473
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	171.851,66		217
5. Sonstige Verbindlichkeiten	867.007,33		848
davon aus Steuern: TEUR 192 (Vorjahr: TEUR 214)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6)			
		2.729.523,70	3.260
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		869.011,74	1.536
		18.803.349,83	19.908

**Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Zuwendungen und Zuschüsse			
- Bundeszuschüsse	54.874.565,52		50.096
- Landeszuschüsse	622.999,24		613
- sonstige Zuschüsse	<u>701.424,79</u>		<u>1.747</u>
		56.198.989,55	52.456
2. Einnahmen aus Spenden		23.285,05	71
3. Teilnehmerbeiträge		495.577,90	497
4. Sonstige Einnahmen und Erträge		1.093.601,68	1.064
5. Außergewöhnliche Einnahmen und Erträge		505,85	951
6. Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		<u>-387.956,28</u>	<u>-678</u>
Erträge gesamt		57.424.003,75	54.361
7. Satzungsgemäße Tätigkeit, Projektaufwendungen			
- staatsbürgerliche und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit im Inland	1.443.016,67		1.581
- Förderung von Studenten und Graduierten	7.576.218,60		7.257
- Internationale Zusammenarbeit	28.718.757,64		27.941
- Öffentlichkeitsarbeit	1.408.289,09		843
- Publikationen	975.126,33		899
- Förderung von Kunst und Kultur	<u>234.796,25</u>		<u>175</u>
		40.356.204,58	38.696
8. Personalaufwand für Inlandsmitarbeiter		10.419.861,27	9.927
9. Sachaufwendungen			
- Geschäftsbedarf	116.820,27		103
- Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden	1.443.180,25		1.121
- Übrige Aufwendungen	<u>4.459.649,50</u>		<u>4.275</u>
		6.019.650,02	5.499
10. Sonstige Aufwendungen		566.454,73	416
11. Außergewöhnliche Ausgaben und Aufwendungen		<u>9.634,12</u>	<u>1</u>
Aufwendungen gesamt		57.371.804,72	54.539
Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		52.199,03	-178
12. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		8.483.900,42	8.663
13. Einstellungen in die Ergebnismrücklagen (Kapitalerhaltungsrücklagen)		<u>-2.249,09</u>	<u>-1</u>
Ergebnisvortrag		8.533.850,36	8.484

**Anhang für das Geschäftsjahr 2016
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

A. Allgemeine Angaben

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat ihren Sitz in 14482 Potsdam und ist im Brandenburgischen Stiftungsverzeichnis, welches beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg geführt wird, unter der Nummer 82 eingetragen.

Der Jahresabschluss der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit wurde nach den für Stiftungen geltenden Vorschriften, der Satzung der Stiftung und den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Gliederung der Vermögensübersicht erfolgt nach dem gesetzlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Bei der Gliederung der Ertrags- und Aufwandsrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt. Der Jahresabschluss wurde erstmals nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt.

Die Stiftung wendet die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften – soweit anwendbar – für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) an. In analoger Anwendung des § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HGB handelt es sich um eine große Stiftung.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung wird unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten eines fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten Zuwendungsempfängers aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird vom Grundsatz des going-concern-concept ausgegangen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Anlagevermögen und Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Ansatz des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei der Bemessung der Anschaffungskosten kommt die sog. Bruttomethode zur Anwendung, d. h. die Anschaffungskosten werden nicht um erhalte-

ne zweckgebundene Zuschüsse gekürzt. Die für die Durchführung von Investitionen verwendeten Zuschüsse werden in entsprechender Höhe ab dem Geschäftsjahr 2009 (bis dahin erfolgswirksame Vereinnahmung) in einen passiven Sonderposten – Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen – eingestellt.

Die Anschaffungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens werden um planmäßige Abschreibungen vermindert. Bei der Bemessung der Abschreibungen wird auf die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgestellt. Bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird hilfsweise auf die amtlichen AfA-Tabellen zurückgegriffen. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Bemessung der Abschreibungen im Jahr des Zugangs sowie im Jahr des Abgangs erfolgt pro rata temporis.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten EUR 150,00 (netto) bis EUR 1.000,00 (netto) betragen, wird, aufgrund deren insgesamt untergeordneter Bedeutung, ein Sammelposten in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen gebildet. Der jeweilige jahresbezogene Sammelposten wird im Jahr der Bildung sowie in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst.

Für den geringen, seit mehreren Geschäftsjahren relativ gleichbleibenden Bestand an Geschirr / Besteck / Gläser und Wäsche wurde ein auf Basis des durchschnittlichen Einkaufspreises ermittelter Festwert (EUR 44.800,00) angesetzt. Der Festwert wurde im Geschäftsjahr angepasst. Ein weiterer Festwert besteht für den Bibliotheksbestand.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit erforderlich wurden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Aufgrund des unwirtschaftlich hohen Aufwands zur Erfassung sowie der insgesamt wertmäßig untergeordneten Bedeutung werden Vermögensgegenstände, die in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeschafft und genutzt werden, als laufender Aufwand erfasst. Korrespondierend hierzu unterbleibt eine zeitliche Abgrenzung der erhaltenen Zuwendungen.

3. Umlaufvermögen und sonstige Aktiva

Die im Vorratsvermögen enthaltenen Lebensmittelbestände werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum jeweiligen Nominalwert. Wertberichtigungen waren hierauf nicht vorzunehmen.

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Auf fremde Währung lautende Barmittel oder Guthaben bei Kreditinstituten werden aus zuwendungsrechtlichen Gründen zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles, der im Einzelnen – je ausländischer Zahlstelle – rechnerisch ermittelt wird, bewertet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zeitanteilig angesetzt.

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist mit dem Nominalbetrag angesetzt.

5. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Erhaltene Investitionszuschüsse auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ausgewiesen. Der Sonderposten wird über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam und damit korrespondierend zu den anfallenden Abschreibungen aufgelöst.

6. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Sie erfassen sämtliche am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten.

7. Verbindlichkeiten und sonstige Passiva

Die Verbindlichkeiten werden zum jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Währung lautende Verbindlichkeiten werden aus zuwendungsrechtlichen Gründen zum durchschnittlichen Wechselkurs im Zeitpunkt der Vornahme des Geschäftsvorfalles – je ausländischer Zahlstelle – in EURO umgerechnet. Eine Folgebewertung zum Bilanzstichtag erfolgt nicht.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

C. Erläuterungen zur Vermögensübersicht

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres sind im Anlagenspiegel in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt haben die Forderungen aus verbundenen Unternehmen sowie die Forderungen gegenüber Zuwendungsgebern eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 54) Ansprüche, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben. Die verbleibenden sonstigen Vermögensgegenstände haben jeweils eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Beträge in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 1), die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen.

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung setzt sich aus dem Stiftungskapital, der Kapitalerhaltungsrücklage, dem Umschichtungsergebnis sowie dem Ergebnisvortrag zusammen.

Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) beträgt zum Jahresende TEUR 182. Davon entfällt auf das Errichtungskapital ein Betrag von TEUR 25,6 (ursprünglich: TDM 50). Im Berichtsjahr hat sich das Stiftungskapital durch Zustiftungen in Höhe von TEUR 10 erhöht.

Das Grundstockvermögen ist im Wesentlichen in Wertpapieren des Anlagevermögens sowie in Barmitteln angelegt. Der gemeine Wert des Grundstockvermögens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 190.

Der Ergebnisvortrag beinhaltet die kumulierten von der Stiftung erwirtschafteten Ergebnisse der Vorjahre und des laufenden Jahres sowie im Wesentlichen Erträge aus in der Vergangenheit (bis 2009) gewährten und erfolgswirksam vereinnahmten Zuwendungen der öffentlichen Hand, für die mögliche Wertausgleichsverpflichtungen nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes bestehen (vgl. auch unter E.2 Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)).

Die Rücklagen beinhalten eine Kapitalerhaltungsrücklage. Die Kapitalerhaltungsrücklage erhöhte sich um TEUR 2, welche aus dem Überschuss der Vermögensverwaltung sowie der nicht zweckgebundenen Spenden nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dotiert wurde.

Das Umschichtungsergebnis beinhaltet die Aufwendungen und Erträge aus Umschichtungen des Grundstockvermögens. Das Umschichtungsergebnis ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2016 TEUR 3.668 und haben sich wie folgt entwickelt:

	1.1.2016	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	31.12.2016
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalrückstellungen	1.148	1.148 (V)	1.280	1.280
Risiken Rechtsstreitigkeiten	2	2 (V)	0	0
Abgrenzungsprojekte Ausland	1.998	0	263	2.261
Finanzielle Risiken	101	101 (V)	0	0
Jahresabschlusskosten	89	89 (V)	89	89
Ausstehende Leistungen	0	0	38	38
	3.338	1.340	1.670	3.668

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegliedert nach Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamt TEUR	bis 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre
gegenüber Kreditinstituten	390	390	0	0
(Vorjahr)	(1.028)	(1.028)	0	0
aus Lieferungen und Leistungen	954	954	0	0
(Vorjahr)	(694)	(694)	0	0
gegenüber Zuwendungsgeber	346	346	0	0
(Vorjahr)	(473)	(473)	0	0
gegenüber verbundenen Unternehmen	172	172	0	0
(Vorjahr)	(217)	(217)	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	867	867	0	0
(Vorjahr)	(848)	(848)	0	0
Gesamt	2.730	2.730	0	0
(Vorjahr)	(3.260)	(3.260)	0	0

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen Grundschulden in Höhe von TEUR 767 (Vorjahr: TEUR 767) zu Lasten des Grundbesitzes in Gummersbach, welche zum Bilanzstichtag mit TEUR 390 valuierten.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen Sicherheiten in Form üblicher Eigentumsvorbehalte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 172 (Vorjahr: TEUR 217).

6. Verwendungsbeschränkte, noch nicht verausgabte Zuwendungen

Bedingt durch das zeitliche Auseinanderfallen von Zuwendungsvereinnahmung und Zuwendungsverausgabung hat die Stiftung zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR 3.130 (Vorjahr: TEUR 3.533) passivisch abgegrenzt. Die passivische Abgrenzung ist im Einzelnen in den nachfolgend näher bezeichneten Vermögensgegenständen erfolgt:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Rückstellungen	2.261	1.998
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	869	1.536
	3.130	3.534

D. Angaben zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

1. Zuwendungen und Zuschüsse

Die Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen haben im Geschäftsjahr TEUR 56.199 (Vorjahr: TEUR 52.456) betragen. Die aufgeführten Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen stellen die Summe der im Berichtsjahr insgesamt vereinnahmten Zuschussmittel dar, welche im Berichtsjahr entweder gleich wieder verausgabt wurden oder aber aus abrechnungstechnischen Gründen passivisch abzugrenzen waren.

2. Einnahmen aus Spenden

Von den erhaltenen Spenden entfielen auf:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Spenden nicht gemeinnütziger Organisationen	0	1
Spenden natürlicher Personen	23	70
	23	71

Die erhaltenen Spenden wurden zu dem Zeitpunkt als Ertrag realisiert, in dem sie vereinbart werden.

3. Sonstige Aufwendungen

Den unter diesem Posten ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens von TEUR 979 stehen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von TEUR 688 gegenüber.

4. Periodenfremdes Ergebnis

Periodenfremde Erträge betrafen mit TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 933) Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen, mit TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 15) Gewinne aus Anlagenabgängen und mit TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 18) Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Periodenfremde Aufwendungen betrafen mit TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 15) Rückzahlungen an Zuwendungsgeber und Steuern mit TEUR 8.

5. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die unter den Sachaufwendungen enthaltenen Steuern von Einkommen und Ertrag belasten mit TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 14) ausschließlich den gewerblichen Geschäftsbetrieb der Stiftung.

E. Sonstige Angaben

1. Sonstige nicht aus der Bilanz ersichtlichen Verpflichtungen (sonstige finanzielle Verpflichtungen)

Es bestanden zum Bilanzstichtag Verpflichtungen aus Miet- sowie Leasingverträgen aus Inlandssachverhalten, entsprechend den Laufzeiten, in folgender Höhe:

	2017	2018	2019	ab 2020	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gebäude	253	95	16	16	380
Stellplätze	3	1	0	0	4
Kraftfahrzeuge	48	30	23	4	105
Büromaschinen	35	5	3	0	43
Gesamt	339	131	42	20	532

Ausgewiesen werden die zum Bilanzstichtag bestehenden vertraglichen Verpflichtungen. Die Laufzeiten wurden auf Basis der bestehenden Vertragslaufzeiten bzw. einer nächst möglichen Kündigung ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen.

Darüber hinaus bestanden Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen an den Projektstandorten im Ausland in Höhe von jährlich TEUR 1.192 für Gebäude (inkl. Stellplätze) und TEUR 73 für Büro- und Geschäftsausstattung.

2. Eventualverbindlichkeiten (Wertausgleichsverpflichtung)

Als Zuwendungsempfänger von Investitionszuschüssen des Bundes und anderer Zuwendungsgeber für die Immobilien der Stiftung unterliegen diese insoweit einer Zweckbindung. Diese Zweckbindung ergibt sich im Einzelnen aus den entsprechenden Bewilligungsbescheiden.

Sofern die Stiftung die Immobilien nicht dem Zweckungszweck entsprechend verwendet oder diese veräußert, entstehen Wertausgleichsverpflichtungen, z.B. nach den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Bundes.

Im Falle der Zweckentfremdung ist die Stiftung verpflichtet, mittels finanziellen Ausgleichs dem Zuwendungsgeber den Teil des Verkehrswertes zu ersetzen, der dem Anteil des Zuschusses an den Gesamtgestehungskosten entspricht. Die möglichen Wertausgleichsverpflichtungen sind durch Eintragung einer Buchgrundschuld an den betroffenen Grundstücken zu Gunsten der Zuwendungsgeber gesichert. Diese haben finanziellen Verpflichtungscharakter. Die eingetragenen Grundschulden betragen zum Bilanzstichtag insgesamt TEUR

17.899. Anhaltspunkte für eine Valutierung der Wertausgleichsverpflichtung liegen derzeit nach Auffassung des Vorstands nicht vor.

Wertausgleichsverpflichtungen können auch bei der Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstehen. Ein Wertausgleich bei aus BMI-Globalmitteln beschaffter beweglicher Ausstattung entfällt jedoch, wenn der Erlös wiederum dem Anwendungszweck entsprechend verwendet wird.

3. Anteilsbesitz

Die Stiftung ist an folgendem Unternehmen mit mindestens 20% beteiligt:

Firma und Sitz	Anteil am Nennkapital %	Eigenkapital 2016 (gesamt)		Ergebnis des Geschäftsjahres 2016
		Währung	Betrag	
COMDOK Gesellschaft für computergesteuerte Material- wirtschaft, Datenverarbeitung, Organisation und Kommunika- tion mbH, Sankt Augustin	95,0 %	TEUR	1.197	370

4. Abschlussprüferhonorar

Der Abschlussprüfer der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Gesamthonorar von TEUR 60 (Vorjahr: TEUR 60) erhalten, das sich wie folgt aufteilt:

Abschlussprüfung	TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 38)
Andere Bestätigungsleistungen	TEUR 12 (Vorjahr: TEUR 12)
Sonstige Leistungen	TEUR 10 (Vorjahr: TEUR 10)

5. Vorstand

Der Vorstand hatte im Geschäftsjahr 2016 folgende Mitglieder:

Dr. Wolfgang Gerhardt Wiesbaden		Vorsitzender
Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué Magdeburg	Minister a. D., Dekan der Fakultät für Wirtschafts- wissenschaften der Otto- von-Guericke-Universität	Stellvertretender Vorsit- zender
Sabine Leutheusser- Schnarrenberger, Tutzingen	Bundesministerin a. D.	Mitglied des Vorstands
Manfred Richter, Bremerhaven	Oberbürgermeister a. D.	Schatzmeister
Dr. Wolf-Dieter Zumpfort, Diensdorf-Radlow	Ehem. Direktor der TUI AG	Mitglied des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

6. Hauptgeschäftsführer

Hauptgeschäftsführer im Geschäftsjahr 2016 war Herr Staatssekretär a.D. Steffen Saebisch, Berlin.

Auf die Angabe von Bezügen wird gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

7. Kuratorium

Dem Kuratorium gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

Walter Scheel † Bad Krozingen	Bundespräsident a.D.	Ehrevorsitzender des Kura- toriums
Prof. Dr. Jürgen Morlok, Karlsruhe	Selbständiger Unterneh- mensberater	Vorsitzender des Kuratori- ums und des Finanzaus- schusses

Prof. Dr. Ludwig Theodor Heuss, Schweiz	Vorsitzender der Theodor-Heuss-Stiftung, Chefarzt, Klinikleitung Innere Medizin, Spital Zollikerberg	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums und des Programmausschusses
Liane Knüppel, Königswinter	Dipl.-Pädagogin, Präsidentin des Verbandes der Stipendiaten und Altstipendiaten der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit	Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums
Dr. Peter Jeutter, Berlin	Unternehmer	Vorsitzender des Programmausschusses
Christel Augenstein, Pforzheim	Oberbürgermeisterin a. D. der Stadt Pforzheim	Stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses
Dr. h. c. Hinrich Enderlein, Kleinmachnow	Landesminister a. D., Unternehmer	
Richard Fudickar, Bad Homburg	Unternehmer	Mitglied des Finanzausschusses
Hon.-Prof. Dr. Helmut Haussmann, Berlin	Bundesminister a. D.	
Detlef Kleinert † Hannover	Rechtsanwalt	Mitglied des Finanzausschusses
Karl-Ulrich Kuhlo, Jesteburg	Journalist und Medienmanager, Unternehmer	Mitglied des Programmausschusses
Alexander Graf Lambsdorff, Brüssel	MdEP, Vizepräsident des Europäischen Parlaments	
Heinz Lanfermann, Potsdam	Staatssekretär a.D., Rechtsanwalt	
Christian Lindner, Wermelskirchen	Bundesvorsitzender der FDP, Vorsitzender des Landesverbandes der FDP in Nordrhein-Westfalen, MdL und Vorsitzender der FDP-Landtagsfraktion	

Michael Georg Link, Warschau	Staatsminister a. D., Direktor der Organisation für Sicher- heit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) /demokratische Institutionen und Menschenrechte	
Dr. Anita Maaß, Lommatzsch	Bürgermeisterin der Stadt Lommatzsch	Mitglied des Programmaus- schusses
Gisela Piltz, Düsseldorf	Rechtsanwältin	
Walter Rasch, Berlin	Diplom-Politologe, Senator a. D., Unternehmer	Mitglied des Finanzaus- schusses
Dr. Horst Rehberger, Saarbrücken	Landesminister a. D.	
Hermann Rind, Schonungen-Marktsteinach	Steuerberater	Mitglied des Finanzaus- schusses
Dr. Fritz Schaumann † Rheinberg	Staatssekretär a. D.,	Mitglied des Finanzaus- schusses
Renate Schneider, Brandenburg	Ehemaliges Mitglied des Landtages Brandenburg	Mitglied des Programm- ausschusses
Dr. Hermann Otto Solms, Berlin	Vizepräsident des Deutschen Bundestages a. D.	
Prof. Dr. Thomas Straubhaar, Hamburg	Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg / Fellow der Transatlantic Aca-demy in Washington, D.C.	Mitglied des Programmaus- schusses
Ruth Wagner, Wiesbaden	Staatsministerin a. D.	
Joachim Werren, Hannover	Staatssekretär a. D.,	Mitglied des Programmaus- schusses

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Bezüge. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

8. Beschäftigte

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl nach Köpfen entwickelte sich innerhalb der letzten drei Jahre wie folgt:

	2016	2015	2014
Im Ausland	35	33	33
Im Inland	198	200	192
	233	233	225

9. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Ertrags- und Aufwandsrechnung noch in der Vermögensübersicht berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

10. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 50 (nach der Dotierung der Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe von TEUR 2) auf neue Rechnung vorzutragen.

Potsdam-Babelsberg, den 12. Juli 2017

Der Vorstand

	Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbg.	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
1. EDV-Software	621.968,64	136.668,12	0,00	0,00	758.636,76	451.112,64	103.923,12	0,00	555.035,76	203.601,00	170.856,00
2. Internet-Projekte	980.063,94	34.822,22	0,00	0,00	1.014.886,16	563.065,94	140.421,22	0,00	703.487,16	311.399,00	416.998,00
	1.602.032,58	171.490,34	0,00	0,00	1.773.522,92	1.014.178,58	244.344,34	0,00	1.258.522,92	515.000,00	587.854,00
II. <u>Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke mit Bauten	21.410.772,26	0,00	0,00	0,00	21.410.772,26	8.583.160,36	487.313,00	0,00	9.070.473,36	12.340.298,90	12.827.611,90
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Fuhrpark	280.469,07	0,00	33.114,26	0,00	247.354,81	239.631,07	22.553,00	33.112,26	229.071,81	18.283,00	40.838,00
Festwert Bibliotheksbestand	125.000,00	0,00	0,00	0,00	125.000,00	124.999,00	0,00	0,00	124.999,00	1,00	1,00
Festwert Geschirr und Bestecke	56.240,00	0,00	0,00	0,00	56.240,00	0,00	11.440,00	0,00	11.440,00	44.800,00	56.240,00
Übrige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.494.713,39	71.718,58	174.955,62	0,00	1.391.476,35	1.044.278,39	87.540,58	172.771,62	959.047,35	432.429,00	450.435,00
EDV-Hardware	628.382,41	90.671,84	111.331,17	0,00	607.723,08	475.289,41	57.357,84	111.308,17	421.339,08	186.384,00	153.093,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	287.420,99	54.075,52	61.173,40	0,00	280.323,11	135.235,99	68.298,52	61.172,40	142.362,11	137.961,00	152.185,00
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.872.225,86	216.465,94	380.574,45	0,00	2.708.117,35	2.019.433,86	247.189,94	378.364,45	1.888.259,35	819.858,00	852.792,00
3. Archiv des Liberalismus	391.250,00	0,00	0,00	0,00	391.250,00	391.249,00	0,00	0,00	391.249,00	1,00	1,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	24.674.248,12	216.465,94	380.574,45	0,00	24.510.139,61	10.993.843,22	734.502,94	378.364,45	11.349.981,71	13.160.157,90	13.680.404,90
III <u>Finanzanlagen</u>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	784.344,37	0,00	0,00	0,00	784.344,37	0,00	0,00	0,00	0,00	784.344,37	784.344,37
2. Beteiligungen	5.612,92	0,00	0,00	0,00	5.612,92	0,00	0,00	0,00	0,00	5.612,92	5.612,92
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	290.386,57	0,00	105.872,24	0,00	184.514,33	5.872,24	0,00	5.872,24	0,00	184.514,33	284.514,33
	1.080.343,86	0,00	105.872,24	0,00	974.471,62	5.872,24	0,00	5.872,24	0,00	974.471,62	1.074.471,62
Anlagevermögen gesamt	27.356.624,56	387.956,28	486.446,69	0,00	27.258.134,15	12.013.894,04	978.847,28	384.236,69	12.608.504,63	14.649.629,52	15.342.730,52

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensübersicht, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der **Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Potsdam-Babelsberg** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Schreiben der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit vom 1. Dezember 2016 wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie den parallel zu gesetzlichen Vorschriften in anderen Bundesländern vorgesehene Regelungen im Landesstiftungsgesetz zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes aus den parallel zu gesetzlichen Vorschriften in anderen Bundesländern vorgesehene Regelungen im Landesstiftungsgesetz zur Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Stuttgart, den 12. Juli 2017

Wirtschafts**Treuhand** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Kleinle
Wirtschaftsprüfer



Heinstein
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.